

BGer 5A_249/2025 vom 5. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_249_2025

FR: TF 5A_249/2025 du 5 mai 2025

IT: TF 5A_249/2025 del 5 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Am 8. November 2024 erklärte sich der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Bülach für zahlungsunfähig und beantragte die Konkursöffnung gemäss Art. 191 SchKG. Mit Urteil vom 13. Dezember 2024 wies das Bezirksgericht das Gesuch ab.

Am 10. und 17. März 2025 gelangte der Beschwerdeführer an das Bezirksgericht, das die genannten Schreiben dem Obergericht des Kantons Zürich weiterleitete. Mit Beschluss vom 28. März 2025 trat das Obergericht auf die Beschwerde infolge Verspätung nicht ein.

Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer am 2. April 2025 (Poststempel) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich nur, ob das Obergericht zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der Beschwerdeführer geht jedoch nicht auf die Erwägungen des Obergerichts ein. Stattdessen macht er geltend, er habe von seinem Arbeitgeber ein Ultimatum erhalten. Der Privatkonkurs hätte bis Ende März 2025 erledigt sein müssen. Er verstehe nicht, wo das Problem liege.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.